



Mitteilung 201

Mitteilung der Kommission - TRIS/(2024) 1653

Richtlinie (EU) 2015/1535

Notifizierung: 2024/0265/CZ

Weiterverbreitung der Antwort des notifizierenden Mitgliedstaates (Czechia) auf eine Bitte um zusätzliche Informationen (INFOSUP) von European Commission.

MSG: 20241653.DE

1. MSG 201 IND 2024 0265 CZ DE 21-08-2024 25-06-2024 CZ ANSWER 21-08-2024

2. Czechia

3A. Úřad pro technickou normalizaci, metrologii a státní zkušebnictví
Biskupský dvůr 1148/5
110 00 Praha 1
tel: 221 802 216
e-mail: eu9834@unmz.cz

3B. Ministerstvo zdravotnictví České republiky
Palackého náměstí 4
128 01 Praha 2
tel: 224 971 111
e-mail: mzcr@mzcr.cz

4. 2024/0265/CZ - C00C - Chemikalien

5.

6. Antwort auf das Ersuchen um zusätzliche Informationen – Notifizierung 2024/0265/CZ

Im Rahmenbeschluss 2004/757/JI des Rates (Rahmenbeschluss) werden Drogen in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a wie folgt definiert:

„(a) ein Stoff, der unter das Einheits-Übereinkommen der Vereinten Nationen von 1961 über Suchtstoffe in der durch das Protokoll von 1972 geänderten Fassung oder das Übereinkommen der Vereinten Nationen von 1971 über psychotrope Stoffe fällt;
(b) einen der im Anhang aufgeführten Stoffe;“

Der notifizierte Entwurf definiert psychomodulierende Substanzen in Abschnitt 2 Absatz 1 Buchstabe I wie folgt:

„... neue psychoaktive Substanzen^{2h}) und andere Substanzen mit psychoaktiver Wirkung, die weder ein ernstes Risiko für die öffentliche Gesundheit darstellen, noch das Risiko schwerwiegender sozialer Auswirkungen auf den Einzelnen und die Gesellschaft darstellen und in der Regierungsverordnung über den Verzeichnis der psychomodulierenden Substanzen und ihrer Erzeugnisse aufgeführt sind“

und erfasste psychoaktive Substanzen in Abschnitt 2 Absatz 1 Buchstabe s wie folgt:

„neue psychoaktive Substanzen, bei denen nach den vorhandenen wissenschaftlichen Erkenntnissen schwerwiegende



EUROPEAN COMMISSION

Directorate-General for Internal Market, Industry, Entrepreneurship and SMEs
Single Market Enforcement
Notification of Regulatory Barriers

gesundheitliche und soziale Risiken nicht ausgeschlossen werden können und die in der Regierungsverordnung über gelistete psychoaktive Substanzen und Erzeugnisse dieser Substanzen aufgeführt sind“.

Das Gesetz Nr. 167/1998 über suchterzeugende Stoffe und zur Änderung bestimmter anderer Rechtsakte in seiner geänderten Fassung sieht in § 44c Absatz 1 eindeutig vor, dass alle Stoffe, die im Einheits-Übereinkommen von 1961 über Suchtstoffe (in der durch das Protokoll von 1972 geänderten Fassung) als Suchtstoff oder als psychotrope Substanz durch das Wiener Übereinkommen von 1971 über psychotrope Stoffe erfasst sind, entsprechend in der Regierungsverordnung Nr. 463/2013 über die Listen der Suchtstoffe in ihrer geänderten Fassung aufgeführt sind. Dieser Abschnitt wird durch den notifizierten Entwurf nicht geändert.

Gemäß Kapitel VII Teil 2 (Abschnitte 33a ff.) des notifizierten Entwurfs können Substanzen nicht gleichzeitig als psychomodulierende Substanz und/oder erfasste psychoaktive Substanz und als suchterzeugende Substanz (narkotische Drogen oder psychotrope Substanz gemäß den Übereinkommen der Vereinten Nationen) erfasst werden.

Sollte eine Substanz in den Anhang des Rahmenbeschlusses aufgenommen werden, sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, „... die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft zu setzen, die erforderlich sind, um die Bestimmungen dieses Rahmenbeschlusses so bald wie möglich, spätestens jedoch sechs Monate nach Inkrafttreten des delegierten Rechtsakts zur Änderung des Anhangs auf diese neuen psychoaktiven Substanzen anzuwenden“. Um den Bestimmungen des Rahmenbeschlusses zu entsprechen, muss der im Anhang aufgeführte Stoff entsprechend in der Regierungsverordnung Nr. 463/2013 über die Listen der suchterzeugenden Stoffe in der geänderten Fassung aufgeführt werden und somit zu einem Stoff werden, der als Arzneimittel im Sinne des Rahmenbeschlusses kontrolliert wird. Dies gilt derzeit und wird durch den notifizierten Entwurf nicht geändert.

Aus den genannten Gründen können weder psychomodulierende Substanzen noch erfasste psychoaktive Substanzen per definitionem als Drogen im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 des Rahmenbeschlusses angesehen werden.

Andererseits steht die Definition von psychomodulierenden Substanzen sowie erfassten psychoaktiven Substanzen teilweise in direktem Zusammenhang mit der Regulierung neuer psychoaktiver Substanzen durch den Rahmenbeschluss (siehe § 2 Absatz 1 Buchstabe l und Fußnote 2h).

Was die Regulierung neuer psychoaktiver Substanzen durch die Mitgliedstaaten betrifft, so enthält der Rahmenbeschluss Bestimmungen über das Verfahren zur Einbeziehung neuer psychoaktiver Substanzen in die Drogendefinition (siehe Artikel 1a). Sollte eine neue psychoaktive Substanz diesem Verfahren unterliegen und in den Anhang aufgenommen werden, könnte diese Substanz aufgrund der oben genannten Verfahren nicht als erfasste psychoaktive Substanz oder psychomodulierende Substanz erfasst werden. Im Rahmenbeschluss werden die Mitgliedstaaten aufgefordert, „in Bezug auf neue psychoaktive Substanzen nationale Kontrollmaßnahmen, die sie für angemessen halten, in ihrem Hoheitsgebiet beizubehalten oder einzuführen“. Aufgrund des ausgedehnten unregulierten (jedoch nicht illegalen) Marktes für neue psychoaktive Substanzen in Tschechien einerseits und der internationalen Empfehlungen zur Regulierung von Substanzen wie Kratom und der von der derzeitigen Regierung angenommenen Politik zur Regulierung von Substanzen entsprechend ihrem Schadensniveau andererseits, stellt der notifizierte Entwurf die geeignete Maßnahme zur wirksamen Kontrolle neuer psychoaktiver Substanzen dar, die eine rasche Reaktion, einen wirksamen Schutz Minderjähriger, die Verringerung der Risiken für die Nutzer auf der Grundlage der Schädlichkeit der Substanz und die Nutzung von Straffolgen als letztes Mittel ermöglichen.

In dem notifizierten Entwurf wird ein umfassendes und strenges Verfahren für die Aufnahme neuer psychoaktiver Substanzen entsprechend ihren Risiken vorgeschlagen. Der Erstellung geht eine Risikobewertung mit mehreren Kriterien voraus, bei der internationale Empfehlungen, toxikologische Eigenschaften, das Suchtpotenzial, die Prävalenz und die Konsummuster sowie die rechtmäßige Verwendung berücksichtigt werden (§ 33k).

Die Bestimmungen des Rahmenbeschlusses über die Tatbestandsmerkmale strafbarer Handlungen und die Strafen im Bereich des illegalen Drogenhandels finden sich im tschechischen Recht in erster Linie im Strafgesetzbuch (Gesetz Nr. 40/2009, Strafgesetzbuch in der geänderten Fassung) und im Gesetz über Suchtstoffe (Gesetz Nr. 167/1998



EUROPEAN COMMISSION

Directorate-General for Internal Market, Industry, Entrepreneurship and SMEs
Single Market Enforcement
Notification of Regulatory Barriers

über Suchtstoffe und Änderungen bestimmter anderer Gesetze in geänderter Fassung). Da keiner dieser beiden Rechtsakte (wie dies beim Rahmenbeschluss selbst der Fall ist) den Umgang mit neuen psychoaktiven Substanzen und anderen nicht erfassten Substanzen (d. h. auch psychomodulierenden und erfassten psychoaktiven Substanzen) unmittelbar regelt, muss der nationale Gesetzgeber geändert werden, um dem vorgeschlagenen Verordnungsmodell Rechnung zu tragen.

Die Tatbestandsmerkmale zweier neuer Straftaten wurden in das Strafgesetzbuch aufgenommen (siehe Teil 7 des notifizierten Entwurfs). Bezieht sich zunächst auf den unerlaubten Umgang mit psychomodulierenden Substanzen (§ 251a) und kann als ein Sonderfall unerlaubter Geschäftstätigkeit verstanden werden (im Nachhinein im Strafgesetzbuch). Zweitens handelt es sich um die unerlaubte Herstellung und sonstiger Umgang mit erfassten psychoaktiven Substanzen (§ 286a), die aufgrund der viel strengeren Regelungen für den Umgang mit diesen Substanzen mit der wichtigsten „Drogenkriminalität“ im Strafgesetzbuch vergleichbar ist, d. h. die unerlaubte Herstellung und sonstiger Umgang mit Suchtstoffen, psychotropen Substanzen und Giften (§ 283). Psychomodulierende Substanzen sowie erfasste psychoaktive Substanzen werden ebenfalls in die Definition von suchterzeugenden Substanzen im Strafgesetzbuch aufgenommen, damit sie nicht von Straftaten wie dem Fahren unter dem Einfluss ausgenommen sind. Die Verabreichung psychomodulierender Substanzen oder erfasster psychoaktiver Substanzen an einen Minderjährigen ist ebenso strafbar wie bei der Verabreichung von Alkohol (§ 204).

Neben der Mehrheit der vorgeschlagenen Verordnung enthält das Gesetz über suchterzeugende Substanzen auch Verwaltungswidrigkeiten im Zusammenhang mit psychomodulierenden Substanzen und erfassten psychoaktiven Substanzen. Die Struktur und die Bestandteile dieser Straftaten kopieren die Struktur und die wesentlichen Elemente der neuen Ergänzungen zum Strafgesetzbuch mit Geldstrafen bis zu einer Million tschechischen Kronen (etwa 40 Tausend Euro).

Weitere Informationen über die Wechselwirkungen zwischen dem Gesetzesentwurf zur Änderung des Gesetzes Nr. 167/1998 über suchterzeugende Stoffe und über Änderungen bestimmter anderer Rechtsakte in der geänderten Fassung und anderen damit zusammenhängenden Rechtsakten und dem Rahmenbeschluss 2004/757/JI des Rates vom 25. Oktober 2004 zur Festlegung von Mindestvorschriften über die Tatbestandsmerkmale strafbarer Handlungen und die Strafen im Bereich des illegalen Drogenhandels sind auch den Artikeln 3 und 5 des Allgemeinen Teils und den Nummern 2 und 5 des Besonderen Teils zu entnehmen.

Europäische Kommission
Allgemeine Kontaktinformationen Richtlinie (EU) 2015/1535
email: grow-dir2015-1535-central@ec.europa.eu